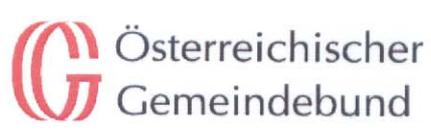


part-f. Konvent

S:\Referenten\Huemer\Zentrale Punkte.doc

*pen. am 10. 12. 2004
in der Konventsitzung überreicht*



Österreichischer Gemeindebund
1010 Wien, Löwelstraße 6

Österreichischer Städtebund
1082 Wien, Rathaus

**Gemeinsame Anliegen der Städte und Gemeinden
an den Österreich-Konvent**

Über folgende Anliegen besteht zwischen dem Österreichischen Gemeindenbund und dem Österreichischen Städtebund Konsens. Es wird ersucht, diese in einer künftigen Bundesverfassung umzusetzen:

1. Wesentliche Bedeutung von Gemeindeverbänden; Landes- und Bezirksgrenzen dürfen kein Hindernis mehr für interkommunale Zusammenarbeit darstellen. Kooperationen müssen so einfach wie möglich gebildet werden können.
2. Möglichkeit, bei Gemeinderatswahlen auch außerhalb der Gemeinde seine Stimme abzugeben (Wahlkarten bzw. Briefwahl).
3. Eine Verordnung, mit der eine Aufgabenübertragung an eine staatliche Behörde (Art 118 Abs 7) vorgenommen wurde, muss auf Antrag der Gemeinde ohne zusätzliche Begründung wieder aufgehoben werden.
4. Die engen Grenzen des ortspolizeilichen Verwaltungsrechts müssen erweitert werden. Nicht nur zur Missstands- sondern auch zur Gefahrenabwehr müssen sie eingesetzt werden können.
5. Darüber hinaus muss den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, dass sie ortspolizeiliche Verordnungen auch vollziehen dürfen, und zwar dadurch, dass sie eine Strafe festlegen bzw. Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt anordnen können und dass Organe der öffentlichen Aufsicht diese Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vollziehen dürfen.

6. Kontrolle der Gemeinden unter 20.000 Einwohnern durch den Rechnungshof soll weiterhin nur ausnahmsweise auf Antrag der Landesregierung möglich sein (keine Änderung des Art 127b Abs 7 B-VG).
7. Verankerung der Daseinsvorsorge in der Bundesverfassung.
8. Keine Ungleichbehandlung von Städten im Sicherheitsbereich.
9. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben, wie z.B. Waffen- und Schießmittelwesen oder Versammlungswesen sollen nicht den Städten zur Vollziehung übertragen werden.
10. Verankerung der Parität in der Finanzverfassung im Sinne des Textvorschlages des Österreichischen Städtebundes (siehe Textbeilage).
11. Kostenüberwälzungen nur aus wichtigen Gründen und nach Verhandlungen.
12. Zweckwidmung der Umlagen für Gemeinden.
13. Deckelung der Umlagen an die Entwicklung der Ertragsanteile und Verhandlungspflicht bei Schaffung neuer Umlagen bzw. Erhöhung.
14. Inkorporierung des Konsultationsmechanismus in die Bundesverfassung im Sinne des Textvorschlages des Österreichischen Städtebundes (keine Ausnahmen

für steuerpolitische Maßnahmen und für die
Umsetzung von EU-Vorschriften).

„§ 4. (1) Die Verteilung der Einnahmen sowie die Verteilung der Abgaben- und Ertragshoheit auf Bund, Länder und Gemeinden hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der tatsächlichen Lasten der öffentlichen und Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Dieser Verteilung haben Verhandlungen aller Gebietskörperschaftsebenen voranzugehen, wobei die finanziellen Deckungsbedürfnisse von Bund, Ländern und Gemeinden dabei gleichwertig sind.

(2) Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuer- sowie verteilungspolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das Gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes z.B. am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

(3) Führen die Verhandlungen gemäß Abs. 1 und 2 zu keinem einvernehmlichen Ergebnis und setzt der Bund die steuerpolitischen Maßnahmen mit nicht vernachlässigbaren finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden um, so steht diesen ein Einspruchsrecht gegen einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates zu. Ob dieser Einspruch aufrecht zu bleiben hat, bestimmt ein ständiger Ausschuss, der sich zu gleichen Teilen (je ein Drittel) aus Vertretern des Bundes, der Länder und Gemeinden zusammensetzt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Gesetzesbeschluss kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuss entscheidet, dass der Einspruch nicht aufrecht zu bleiben hat.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch vor der Inangriffnahme steuer- sowie verteilungspolitischer Maßnahmen der Länder im Verhältnis zu den jeweils landeseigenen Gemeinden.

(5) Das einvernehmlich erzielte Ergebnis der Finanzausgleichs-Verhandlungen aller Gebietskörperschaftsebenen gemäß Abs. 1 ist in einem Paktum festzuschreiben und im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Umsetzung dieses verfassungsunmittelbaren Rechtsaktes durch den einfachen Gesetzgeber unterliegt der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes. Art. 140 B-VG findet Anwendung.“